

# **„Keine fremden Steuervögte !“**

**Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil**

Wer kennt sie nicht, die Geschichten und Sagen von den mutigen Helden im Mittelalter, die sich gegen Tyrannei und fremde Steuervögte gewehrt haben. Aber all diese Kämpfe unserer Vorfahren und die Vertreibung der Bösewichte waren umsonst, denn unser Bundesrat macht sich mit dem Zinsbesteuerungsabkommen, einem der 9 Dossiers der Bilateralen II, selbst zum Handlanger ausländischer Grossmächte. Er erklärt sich bereit, für die EU Steuern in der Schweiz einzukassieren.

Letztlich geht es bei diesem Abkommen um eine Ausdehnung einer ausländischen Steuerhoheit auf die Schweiz, was eine schwere Verletzung der Schweizer Souveränität bedeutet. Die Zahlstellensteuer ist gemäss Bundesrat keine schweizerische Steuer, sondern eine EU-Steuer. Die Schweiz ziehe diese lediglich zugunsten der EU ein und erhalte für diese Dienstleistung 25% Anteil am Steuerertrag. Dank dieser Interpretation muss dieses Steuervorhaben nicht einer Volksabstimmung unterworfen werden, denn wenn es sich um eine schweizerische Steuer handeln würde, müssten vorerst die Verfassungsgrundlagen geschaffen werden, für die zwingend eine Volksbefragung stattfinden müsste. Mit diesem juristischen Trick umgeht der Bundesrat Volk und Stände. Dieses Vorgehen ist staatspolitisch höchst bedenklich und zeigt, mit welchen undemokratischen Methoden der Bundesrat Stolpersteine für einen EU-Beitritt aus dem Wege räumen will. Dennoch bleibt die Frage, welcher Verfassungsauftrag der Bund ermächtigt, sich als Steuervogt für fremde Länder zu betätigen und warum die schweizerischen Gerichte und die Eidg. Steuerrekurskommission für den Rechtsweg zuständig sind, obwohl es sich um eine ausländische Steuer handelt.

Am „Liechtenstein Dialogue 2004“, einem internationalen Kongress über den internationalen Steuerwettbewerb (22./23. Oktober 2004) erklärte Jeffrey Owens (Director of Center for Tax Policy and Administration der OECD), dass es eine Illusion sei, wenn Luxemburg, Oesterreich, Liechtenstein und die Schweiz glaubten, sich mit einer Zinsbesteuerung dem automatischen grenzüberschreitenden Informationsaustausch entziehen zu können. Auch wenn im Nachhinein behauptet wird, das EU-Switzerland Summit Conclusions-Dokument (Absichtserklärung vor der Schlussredaktion der bilateralen Verträge II) vom 19. Mai 2004 hätte keine rechtliche Bedeutung, so ist es doch interessant festzustellen, dass die Schweiz der Formulierung zugestimmt hat, dass der Schweiz in Bezug auf die direkten Steuern eine Übergangsfrist gewährt wird ( „Switzerland will be granted a transition period with regard to direct taxation“. Von einer dauerhaften Anerkennung des Bankheimnisses ist weder in der Absichtserklärung noch in den bilateralen Verträgen II die Rede.

Auch Michael Aujean (Director Analysis and Tax Policies der EU-Steuer- und Zoll-Kommission) setzte sich für eine Ausdehnung des Informationsaustausches auf

weltweiter Basis ein. Freihandelsabkommen mit der EU sollen an entsprechende Übereinkommen geknüpft werden. Robert Verrue, Generaldirektor der EU-Steuer- und Zoll-Kommission ging sogar soweit, dass er den freien Kapitalverkehr von Ländern einschränken will, die sich in den nächsten Jahren dem grenzüberschreitenden Informationsaustausch in Steuerfragen widersetzen. Ob die geplanten verstärkte Barmittelkontrollen unserer Nachbarländer an der Schweizer Grenze, wie in der Presse berichtet wurde, der Realität entsprechen und bereits ein Verbote dazu sind, bleibt offen.

Trotz dieser Kapitulation vor der EU dauert die fortgesetzte Ungleichbehandlung der Schweiz gegenüber anderen Finanzmetropolen ausserhalb der EU an. Trotz des Zahlstellensteuer-Abkommens, das dem Schweizer System (Quellensteuer) zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung weit unterlegen ist, übt die EU über die OECD weiterhin Druck auf die Schweiz aus, und die Benachteiligung der Schweizer Banken in Deutschland mit administrativen Schikanen hält an. Während deutsche und andere Banker und Finanzintermediäre in der Schweiz ohne Behinderungen tätig sein dürfen, benötigen die Schweizer Banken und Finanzintermediäre für ihre Tätigkeit in Deutschland angeblich aus Gründen des Konsumentenschutzes eine schriftliche Erlaubnis dazu. Um diese Bewilligung zu erhalten müssten sie eine Tochterunternehmung oder eine Zweigstelle in Deutschland gründen. Wer über keine solche Zweigstelle verfügt kann in Zukunft in Deutschland faktisch keine neuen Kunden mehr akquirieren, ohne mit dem Gesetz in Konflikt zu kommen. Sogar die Betreuung der bisherigen Kunden ist fraglich geworden, wenn z.B. den Kunden neue Anlagemöglichkeiten unterbreitet werden. Der Vorschlag von deutscher Seite, dass die Schweizer Finanzintermediäre neue Geschäfte nur über ein Kreditinstitut aus dem EWR anbahnen dürfen, ist praxisfremd. Welche deutsche Bank stellt sich schon für derartige Dienste zur Verfügung und wie bleibt da das Bankkundengeheimnis gewahrt?

Wenn Bundespräsident Deiss nach Gesprächen mit den EU-Wirtschaftsministern am 16. November 2004 angesichts derartiger Pressionen seitens der EU, insbesondere aus Deutschland, von einem „perfekten Glück“ , von keinerlei Druckversuchen spricht, dann muss man sich über den Sachverstand unseres Wirtschaftsministers nur wundern.